



Beschlussvorlage 2021/171	Referat	Baureferat
	Abteilung	Abt. 32, Stadtplanung
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	20.05.2021	öffentlich

Vollzug des KAG: 2. Änderung der städtischen Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt nachfolgende Satzung:

Auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Stadt Friedberg folgende Satzung:

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Vom _____

§ 1

Die Erschließungsbeitragssatzung vom 17. November 2017 in der Fassung ihrer 1. Änderung vom 07. Februar 2019 wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird „Art. 5a Abs. 9 KAG“ gestrichen und durch „Art. 5a Abs. 2 KAG“ ersetzt. „§ 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB“ wird zum § 132 BauGB hinzugefügt.
2. Im § 2 Abs. 1 EBS ergeben sich folgende Änderungen:
 - a) In Nr. 1 wird „Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG“ gestrichen und durch „Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird „Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG“ gestrichen und durch „Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB“ ersetzt.
 - c) In Nr. 3 wird „Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG“ gestrichen und durch „Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB“ ersetzt.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



- d) In Nr. 4 wird „Art. 5a Abs. 2 Nr. 4 KAG“ gestrichen und durch „Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB“ ersetzt.
- e) In Nr. 5 wird „Art. 5a Abs. 2 Nr. 5 KAG“ gestrichen und durch „Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 3 EBS erhält folgende Fassung:
- „Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt Friedberg aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Errichtung.“
4. Im § 7 EBS wird „Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG“ gestrichen und durch „Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB“ ersetzt.
5. In §§ 11, 12, 15 EBS wird „Art. 5a Abs. 9 KAG“ gestrichen und durch „Art. 5a Abs. 2 KAG“ ersetzt.
6. § 16 Abs. 2 EBS erhält folgende Fassung:
- „Die Stadt Friedberg kann Erschließungsbeiträge in Höhe von 30 v.H. des zu erhebenden oder bereits erhobenen Betrags erlassen, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 1. April 2012 bis 31. März 2021 entstanden sind oder entstehen. Bezieht sich der Beginn der technischen Herstellung nur auf eine Teilstrecke der Erschließungsanlage, so gilt Satz 1 nur für diese Teilstrecke.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedberg, den
Stadt Friedberg

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister



Sachverhalt:

Der Stadtrat hat am 16. November 2017 die Neufassung der Erschließungsbeitragsatzung (EBS) beschlossen (SV 2017/371). Diese trat am 01. Januar 2018 in Kraft. Der Beschluss über die erste Änderung der EBS erfolgte durch den Stadtrat am 17. Januar 2019 (SV 2018/513). Die Änderung trat am 07. Februar 2019 in Kraft. Die nachfolgenden §§ beziehen sich auf diese EBS.

Art. 5a Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), ist zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden. Der neu gefasste Art. 5a KAG ist am 01. April 2021 in Kraft getreten.

Auf Grund der Gesetzesänderung des Art. 5a KAG muss die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (**Erschließungsbeitragsatzung** – EBS) vom 17. November 2017, zuletzt nach erster Änderung in Kraft getreten am 07. Februar 2019, **angepasst** werden.

Inhaltlich handelt es sich um überwiegend **redaktionelle Änderungen**. Die Änderungen wurden an das Muster des Bayerischen Gemeindetags angeglichen.

Im Folgenden werden die Änderungen zusammengefasst dargestellt:

1) Zu Beschlussvorschlag Ziffer 1:

a) **Art. 5a Abs. 9 KAG a.F.** ist mit der Gesetzesänderung vollständig gestrichen worden. Dessen Regelungsinhalt ist nun im **Art. 5a Abs. 2 KAG n.F.** geregelt. Somit ist in der Präambel Absatz 9 zu streichen und durch Absatz 2 zu ersetzen.

b) Die zweite Änderung in der Präambel ist der, neben § 132 BauGB zusätzliche Verweis auf **§ 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB**. Der Regelungsgehalt des § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB ist nicht neu, wird aber nun in der Präambel ergänzt. Dessen Regelungsgehalt lautet:

„Die Gemeinde kann Bestimmungen über die Ablösung des Erschließungsbeitrags im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht treffen.“

2) Zu Beschlussvorschlag Ziffer 2:

Die in **Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 bis 5 KAG a.F.** aufgeführte Aufzählung (siehe Anlage 3) ist gestrichen worden. Diese ist in nun § 127 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 BauGB zu finden (siehe Anlage 5). Der **neue Art. 5a Abs. 2 KAG** verweist ausdrücklich auf § 127 Abs. 2 BauGB (siehe Anlage 4). Im § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 EBS ist folglich der Verweis an die Gesetzesänderung anzupassen.

3. Zu Beschlussvorschlag Ziffer 3:

Art 5a Abs. 5 KAG n.F. hat einen zusätzlichen Verweis auf Art. 5 Abs. 1 Satz 2 KAG erhalten (vgl. Anlage 3 und 4).



Folglich ist § 2 Abs. 3 EBS um den Regelungsinhalt des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 KAG zu ergänzen.

4. Zu Beschlussvorschlag Ziffer 4:

Die in **Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 bis 5 KAG a.F.** aufgeführte Aufzählung (siehe Anlage 3) ist gestrichen worden. Diese ist nun in § 127 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 BauGB zu finden (siehe Anlage 5). Der **neue Art. 5a Abs. 2 KAG** verweist ausdrücklich auf § 127 Abs. 2 BauGB (siehe Anlage 4).

Somit ist in § 7 EBS der Verweis auf Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG zu streichen und durch den Verweis auf Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB zu ersetzen.

5. Zu Beschlussvorschlag Ziffer 5:

Art. 5a Abs. 9 KAG a.F. ist mit der Gesetzesänderung vollständig gestrichen worden. Dessen Regelungsinhalt ist nun im **Art. 5a Abs. 2 KAG n.F.** geregelt.

Folglich ist in den §§ 11, 12 und 15 EBS Absatz 9 zu streichen und durch Absatz 2 zu ersetzen.

6. Zu Beschlussvorschlag Ziffer 6:

Art. 5a Abs. 7 KAG n.F. einen neuen, **dritten Satz** erhalten, um den die Satzung ergänzt wird. Art. 5a Abs. 7 KAG n.F. lautet nun wie folgt:

„(7) Für vorhandene Erschließungsanlagen, für die eine Beitragspflicht auf Grund der bis zum 29. Juni 1961 geltenden Vorschriften nicht entstehen konnte, kann auch nach diesem Gesetz kein Erschließungsbeitrag erhoben werden. ²Dies gilt auch, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind. ³Bezieht sich der Beginn der technischen Herstellung nur auf eine Teilstrecke der Erschließungsanlage, so gilt Satz 2 nur für diese Teilstrecke.“

Auf Grund dieser Gesetzesänderung ist in § 16 Abs. 2 EBS der dritte Satz des Art. 5a Abs. 7 KAG aufzunehmen.

Die unter 1) bis 6) genannten Änderungen sind in der Anlage 1 und Anlage 2 farblich markiert.

Anlagen:

1. Entwurf der neuen EBS
2. Gültige EBS (Inkrafttreten 07.02.2019)
3. Auszug alte Fassung des Art. 5a KAG
4. Auszug aktuelle Fassung des Art. 5a KAG

Vorlagennummer: 2021/171



5. Auszug aktuelle Fassung des § 127 BauGB